

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Eggenfelden

Die Stadt Eggenfelden erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom
04.04.1993 (GVBI S. 264) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht, -arten und -höhe

Für die Benutzung des städtischen Freibades werden nach dieser Satzung folgende Gebühren erhoben:

- 1. Einzelkarte**
 - a) für Personen über 16 Jahre € 2,50
 - b) für Personen ab dem 4. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
für Schüler, Studenten und Auszubildende,
Schwerbehinderte ab 50% mit Ausweis und
Bundesfreiwilligendienstleistende € 1,00
ermäßigter Abendeintritt ab 18.00 Uhr € 1,50

- 2. 12-Punkte-Karte**
 - a) für Personen über 16 Jahre € 25,00
 - b) für Personen ab dem 4. bis vollendeten 16. Lebensjahr,
für Schüler, Studenten und Auszubildende,
Schwerbehinderte ab 50% mit Ausweis und
Bundesfreiwilligendienstleistende € 10,00

- 3. Saisonkarte für Erwachsene und Jugendliche**
 - a) für Personen über 16 Jahre € 50,00
 - b) für Personen ab dem 4. bis vollendeten 16. Lebensjahr,
für Schüler, Studenten und Auszubildende,
Schwerbehinderte ab 50% mit Ausweis und
Bundesfreiwilligendienstleistende € 20,00
 - c) Schülerferienkarte gültig für die Sommerferien € 10,00
 - d) Saisonkarten für Familien
Als Familienmitglieder gelten hierbei die Eltern und
sämtliche Kinder, soweit sie unter § 1 Ziff. 1 b) fallen € 75,00
 - e) Ermäßigte Saisonkarte für Familien mit einem Elternteil
und sämtlichen Kindern, soweit sie unter § 1 Ziff. 1b) fallen € 52,00

- 4.** In den Gebühren zu Ziff. 1 bis 3 ist das Benutzen der Wechselkabine mit enthalten.
Die Benützung eines Garderobenfaches ist erst nach Münzeinwurf (1,00 €) möglich.
Nach der Kleiderentnahme erfolgt die Rückgabe des Betrages.

5. Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Leihgebühr für Tischtennisschläger, -bälle und -netze
pro Stunde | € 0,50 |
| b) | Leihgebühr für einen Schlüssel für ein Wertsachen-Schließfach
je Tag | € 1,00 |
| | hierzu Pfandgebühr | € 4,00 |
| c) | Bei Abhandenkommen eines Schlüssels für ein
Wertsachen-Schließfach oder für ein Garderobenfach ist
zusätzlich eine Gebühr in Höhe von | € 8,00 |
| | für das Auswechseln des Schlosses zu entrichten. | |
| d) | Mietgebühr für eine Aufbewahrungsbox pro Jahr | € 20,00 |

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das städtische Freibad benutzt oder sonstige Leistungen i.S. von § 1 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

- (1) Saisonkarten und Familienkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person(en), auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Saisonkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (2) Saison- oder Familienkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei nachgewiesenem Verlust wird Ersatz gegen eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € geleistet. Kann der Verlust nicht nachgewiesen werden, entscheidet die Verwaltung nach billigem Ermessen über die Ersatzleistung.
- (3) Bei Gebührenerhöhungen werden Punktekarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises der noch nicht entwerteten Punkte zurückgenommen.

§ 5 Gebührenermäßigungen

- (1) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit. Dies gilt auch für Aufsichtspersonen bei Schwimmveranstaltungen und Schwimmlehrer bei Ausübung ihrer Tätigkeit.
- (2) Die in § 1 begünstigten Personen haben auf Verlangen den Nachweis zu erbringen.
- (3) Die Gebührenermäßigung für Schwerbehinderte gilt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50' %.
- (4) Ab 18.00 Uhr erhalten Personen aus § 1 Ziff. 1a einen ermäßigten Abendeintritt.

§ 6 Schulklassen

- (1) Bei Besuch von Schulklassen gilt der Eintrittspreis von € 0,50 pro Person. Auf Ersuchen werden die angefallenen Gebühren bei Saisonschluss insgesamt der Schule in Rechnung gestellt.
- (2) Schulklassen sind unter Aufsicht eines Lehrers von Montag bis Donnerstag bis 14.00 Uhr und am Freitag bis 12.00 Uhr zugelassen.

§ 7 Regelung bei Veranstaltungen

Bei Überlassung des gesamten Freibades oder Teilen desselben für Veranstaltungen erfolgt die Festsetzung der Überlassungsgebühr mit dem Träger durch gesonderte Vereinbarung von Fall zu Fall.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Freibades Eggenfelden vom 08.03.2012 außer Kraft.

84307 Eggenfelden, den 15.12.2015
Stadt Eggenfelden

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde ab 17.12.2015 in der Stadtverwaltung Eggenfelden, Rathausplatz 1, 84307 Eggenfelden, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

84307 Eggenfelden, 17.12.2015
Stadt Eggenfelden

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister